

**Der Staatsminister**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)**  
26-0141.53/702

Dresden, 2. Februar 2016

Sächsischer Landtag  
Vorsitzender des Innenausschusses  
Herrn Mario Pecher, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN**

**Drs.-Nr.: 6/3841**

**Thema: Notfallrettung in 12 Minuten? – Rechtswidrigen Zustand bei  
der Erhebung der gesetzlichen Hilfsfristen in Notfällen unver-  
züglich beenden**

**Der Landtag möge beschließen:**

**Die Staatsregierung wird aufgefordert,**

- 1. unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Notfallrettung mit bodengebundenen Rettungsmitteln in allen Landkreisen ermitteln und einhalten zu können,**
- 2. dem Landtag zu berichten, welche konkreten Anlaufschwierigkeiten mit der Inbetriebnahme der Integrierten Regionalleitstellen einhergehen, worauf sich diese begründen und warum diese nicht unverzüglich beseitigt werden können,**
- 3. dem Landtag zu berichten, an welchen Tagen im vergangenen Jahr aus welchen Gründen keine Notarztversorgung sichergestellt werden konnte und welche Maßnahmen getroffen wurden, um einen solchen Zustand künftig zu verhindern sowie**
- 4. dem Landtag künftig halbjährlich einen Bericht vorzulegen, in dem dargelegt wird, in welchem Umfang die gesetzliche Hilfsfrist in den Landkreisen und kreisfreien Städten eingehalten werden konnte.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Der bodengebundene Rettungsdienst ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kommunen (Landkreise, Kreisfreie Städte, Rettungszweckverbände). Diese sind sachlich zuständig für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und Krankentransportes, die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung obliegt den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie den Verbänden der Ersatzkassen; vgl. §§ 7 Abs. 3 Nr. 1, § 28 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Gesetz über den

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG). Die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sind neben den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz, der gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG ebenfalls eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kommunen ist, auch verpflichtet, Leitstellen zu errichten und zu unterhalten, vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG.

#### **zu Ziffer 1:**

Die Ermittlung und Einhaltung der Hilfsfrist ist Aufgabe der kommunalen Träger des Rettungsdienstes. Insofern geht die Forderung, die Staatsregierung möge geeignete Maßnahmen ergreifen, grundsätzlich fehl.

Gem. § 4 der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO) ist die Hilfsfrist eine planerische Vorgabe für den Einsatz von Rettungsmitteln bei der Durchführung der Notfallrettung. Der Träger des Rettungsdienstes hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Hilfsfrist planerisch bei 95 Prozent der in einem Jahr zu erwartenden Notfalleinsätze eingehalten werden kann (p95). Dies erfolgt im Zuge der Bereichsplanung für den Rettungsdienst. Gem. § 26 Abs. 2 SächsBRKG sind die Festlegungen im Bereichsplan so zu treffen, dass zur Notfallrettung der Einsatzort mit bodengebundenen Rettungsmitteln grundsätzlich innerhalb einer Fahrzeit von zehn Minuten erreichbar ist. Die Bereichspläne bedürfen der Genehmigung der Landesdirektion Sachsen als obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. Im Genehmigungsverfahren wird auch die Einhaltung dieser Vorgabe geprüft.

Die tatsächliche Einhaltung der Hilfsfrist bemisst sich am Zeitpunkt des zuerst am Einsatzort eintreffenden Rettungswagens, Notarzteinsetzfahrzeugs oder Rettungshubschraubers. Der Träger des Rettungsdienstes hat die tatsächliche Einhaltung der Hilfsfrist zu erfassen und zu kontrollieren. Zudem ist er verpflichtet, der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zwei Mal jährlich über die Auswertungsergebnisse und die veranlassten Maßnahmen zu berichten.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat als oberste Brandschutz, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde in Bezug auf die Hilfsfristerfüllung lediglich eine Kontrollfunktion und kann rechtsaufsichtlich tätig werden.

#### **zu Ziffer 2:**

Der Antrag zielt ausschließlich auf Sachverhalte ab, die von den für die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Regionalleitstellen (IRLS) zuständigen kommunalen Trägern des Rettungsdienstes und des Brandschutzes als weisungsfreie Pflichtaufgaben wahrgenommen werden.

Vorzustellen ist, dass der Freistaat Sachsen in den Jahren 2009/2010 Rahmenverträge für ein Funk-Notruf-Abfragesystem (FNAS) gemeinsam für die Polizei und den Bereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie für ein Einsatzleitsystem (ELS) speziell für die IRLS abgeschlossen hat. Hierdurch wurde die geforderte Errichtung der landesweit einheitlichen Systeme in den IRLS gemäß § 19 Abs. 1 SächsLRettDPVO möglich. Dem Freistaat Sachsen als Rahmenvertragspartner oblag hierbei im Rahmen des Vergabeverfahrens die Aufgabe, sicherzustellen, dass die An-

forderungen aus dem Rahmenlastenheft (Anlage 3 der SächsLRettDPVO) als Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen vorgegeben werden. Hinsichtlich der weiteren funktionalen Anforderungen wurden die Träger der IRLS beteiligt (FNAS) bzw. haben diese maßgeblich formuliert (ELS). Mit der Auswertung der im Vergabeverfahren geforderten Teststellungen ist der Freistaat Sachsen seiner Aufgabe als Rahmenvertragspartner nachgekommen. Die Abnahme und Prüfung der jeweiligen Systeme in den IRLS obliegt den in diesen Rahmenvertrag eingetretenen Einzelvertragspartnern.

Im Übrigen hat das Sächsische Staatsministerium des Innern alleinig die Rechtsaufsicht. Der beantragte Bericht zielt u. E. jedoch auf die Art und Weise der Aufgabenerfüllung ab. So können Anlaufschwierigkeiten durch bauliche, organisatorische oder auch technische Maßnahmen bzw. Umstände bedingt sein. Deren Behebung sowie die Festlegung der Art und Weise obliegen dem Aufgabenträger.

### **zu Ziffer 3:**

Die Staatsregierung erhebt diese Daten nicht selbst.

Nach § 28 Abs. 2 SächsBRKG stellen die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen einheitlich und gemeinsam die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst sicher. Dies schließt die Erstellung des Dienstplanes für den Notarzteinsatz ein.

Die Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Krankenkassen und Verbände der Krankenkassen für die Notärztliche Versorgung (ARGE NÄV) wertet derzeit die Besetzung der Notarzteinsatzdienste 2015 aus und erstellt den „Besetzungsjahresbericht 2015“. Dieser liegt voraussichtlich im Februar 2016 vor.

Bundesweit werden Notarzteinsatzdienste freiwillig geleistet. Sofern Notarzteinsatzdienste im Jahr 2015 unbesetzt geblieben sind, hat sich trotz aller Bemühungen der ARGE NÄV entweder kein Notarzt für diesen Dienst zur Verfügung gestellt oder ein Krankenhaus, mit dem die ARGE NÄV einen Kooperationsvertrag geschlossen hat, konnte diesen Dienst nicht besetzen.

Bei der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages wirken die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen mit niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern, der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, der Sächsischen Landesärztekammer und den Trägern des Rettungsdienstes zusammen koordinierend. Die ARGE NÄV ist gemeinsam mit diesen Partnern bestrebt, durch geeignete Maßnahmen solche Anreize zu setzen und Vereinbarungen zu schließen, dass alle Notarzteinsatzdienste besetzt werden können.

### **zu Ziffer 4:**

Ein halbjährlicher Bericht an den Landtag zum Umfang der Einhaltung der Hilfsfristen ist aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern nicht geboten. Die Berichtspflicht der kommunalen Aufgabenträger besteht gegenüber der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, diese nimmt ihre Kontrollfunktion wahr und wird ggf. rechtsaufsichtlich tätig werden.



Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. Sachs-AnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ).

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig